

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 1.

Kiel, den 2. Januar

1925.

Inhalt: 1. Beihilfen für kirchliche Jugendpflege. — 2. Kirchenkollekte zum Besten der Auswandererfürsorge. — 3. Evangelische Reichserziehungswoche. — 4. Umstellung der Kassen- und Buchführung auf Reichsmark. — 5. Spiellet dem Herrn. — 6. Kirchenkollekte zum Besten der Trinkerheilanstalt „Salem“. — 7. Wahl neuer Mitglieder für ausgeschiedene Vertreter bestimmter Personenzreise für die Propsteisynoden. — 8. Neuauflage der Stellenzulagen. — 9. Kirchliche Versorgung der Taubstummen. — Zur Beachtung. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 1. Beihilfen für kirchliche Jugendpflege.

Kiel, den 13. Dezember 1924.

Wir machen nochmals auf die pünktliche Einhaltung der in unserer Bekanntmachung vom 12. März 1923 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 53 — auf den 1. Mai und 1. November j. Js. festgesetzten Termine für die Einreichung von Gesuchen um Gewährung von Beihilfen für die kirchliche Jugendpflege aufmerksam.

Nach diesen Terminen eingehende Gesuche können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden, sondern müssen bis zum nächsten Verteilungstermin zurückgelegt werden. Auch jetzt haben wir zu unserem Bedauern eine Reihe von Gesuchen zunächst ablehnen müssen, die bei rechtzeitiger Einreichung durchaus Anspruch auf Berücksichtigung gehabt hätten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2878.

D. Dr. Müller.

Nr. 2. Kirchentkollekte zum Besten der Auswandererfürsorge.

Kiel, den 18. Dezember 1924.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 25. Januar 1925 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchentkollekte zugunsten der evangelischen Auswanderermission abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 216 — und auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — und ersuchen dementsprechend die Herren Präpste (Superintendent), die Sammlungserträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto der Kirchenbundeskasse — Berlin Nr. 43897 — zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 4044.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 3. Evangelische Reichserziehungswoche.

Kiel, den 19. Dezember 1924.

Wir verweisen auf das diesem Stück beigelegte Programm der Reichserziehungswoche des Reichsverbandes evangelischer Eltern- und Volksbünde und empfehlen den Herren Geistlichen sowie den Vorständen und Kirchenvertretungen, sich nach Möglichkeit an etwa stattfindenden Veranstaltungen des Elternbundes zu beteiligen. Das Thema der Erziehungswoche „Christliches Volksleben“ empfiehlt sich auch als Thema für die Predigt am 11. Januar. Wo Elternbünde nicht vorhanden sind oder doch keine besonderen Veranstaltungen treffen, wird die Abhaltung von Gemeindeabenden, die unter das Generalthema gestellt werden, ins Auge zu fassen sein. Auf besonderen Wunsch des Landeselternbundes bemerken wir noch ausdrücklich, daß dieser bereit ist, durch seinen Vorsitzenden, Herrn Oberingenieur Behrmann, Kiel-Haffsee, Winterbeker Weg Nr. 32, geeignete Redner für Gemeindeveranstaltungen nachzuweisen.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß wir eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Arbeit evangelischer Elternvereinigungen Schleswig-Holsteins für den 8. Februar d. Js. noch besonders ausschreiben werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2861.

D. Dr. Müller.

Nr. 4. Umstellung der Kassen- und Buchführung auf Reichsmark.

Runderlaß des Finanzministeriums vom 27. 10. 1924, betr. Umstellung der Kassen- und Buchführung auf Reichsmark (I. A. 2. 5780).

I. 1. Nach § 1 des am 11. 10. 1924 in Kraft getretenen Münzgesetzes vom 30. 8. 1924 (RGBl. II, S. 254) gilt im Deutschen Reiche die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die

Reichsmark, welche in 100 Reichspfennig eingeteilt wird. Die auf Mark bisheriger Währung lautenden Reichsbanknoten, sowie das Rentenbankgeld bleiben zunächst noch gesetzliches Zahlungsmittel in der Weise, daß eine Billion Mark und eine Rentenmark einer Reichsmark gleichgesetzt wird.

Das Wort „Reichsmark“ ist laut § 3 der Verordnung der Reichsregierung vom 10. 10. 1924 (RGBl. II, S. 383) im Geschäftsbereiche der Reichsbehörden durch die Bezeichnung „R.M.“ und das Wort „Rentenmark“ durch die Bezeichnung „Rent.M.“ abzukürzen.

2. In Abänderung der in Ziff. II und III. meiner RdVf. vom 25. 3. 1924 — I A 2 1384 — (FMBI. S. 86) getroffenen Anordnungen wird folgendes hiermit bestimmt:

a) die Kassen- und Buchführung ist mit sofortiger Wirkung auch für den Bereich der Preussischen Staatsverwaltung auf Reichsmark umzustellen.

In den Kassenbüchern, in den für den Gebrauch der Kassen bestimmten Vordrucken und im sonstigen Schriftverkehr (Zahlungsanweisungen, Empfangsbescheinigungen u. dgl.) sind Beträge künftig nur noch in Reichsmark und Reichspfennig anzugeben.

b) Zur Erleichterung des Kassenverkehrs sind die für die Reichsbehörden vorgeschriebenen Abkürzungen der Worte „Reichsmark“ und „Rentenmark“ auch für den Bereich der Preussischen Staatsverwaltung anzuwenden.

II. Die bisher nach Billion Mark und Rentenmark getrennten Reichsbankgirokonten werden gemäß dem Merkblatt der Reichsbank vom 18. 10. 1924 nunmehr zusammengelegt und in Reichsmarkwährung weitergeführt. Die bestehenden Reichsbankgirokonten in Bill.M. gelten nach jenem Rundschreiben mit sofortiger Wirkung als Reichsmarkkonten. Die Rentenmarkkonten werden in Reichsmarkkonten umgeschrieben, gegebenenfalls die Bestände auf die Reichsmarkkonten der Konteninhaber übertragen.

Alle an die Reichsbank gelangenden Schecks und Aufträge sind ausschließlich in Reichsmark auszustellen.

Von besonderen Anträgen an die Reichsbank wegen der Umschreibung von Girokonten haben die nachgeordneten staatlichen Kassen abzusehen.

Kiel, den 19. Dezember 1924.

Vorstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers hat auf die Kassen- und Buchführung der kirchlichen Verwaltung sinngemäß Anwendung zu finden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 3906.

D. Dr. Müller.

Nr. 5.] Spiele dem Herrn.

Kiel, den 19. Dezember 1924.

Unter obigem Titel erscheint im Verlag des Norddeutschen Männer- und Jünglingsbundes, e. B. in Hamburg, die einzige regelmäßig erscheinende Zeitschrift für die Posaunenchorde Deutschlands.

Der Bezugspreis beträgt bei direktem Bezug für 1 Exemplar 2 M. halbjährlich. Wir können den Posamentenherren unseres Landes die Zeitschrift nur empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2768.

D. Dr. Müller.

Nr. 6. Kirchenkollekte zum Besten der Trinkerheilstalt „Salem“.

Kiel, den 20. Dezember 1924.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir bestimmt, daß am Sonntag, den 1. Februar 1925 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine einmalige, allgemein verbindliche Kirchenkollekte zugunsten der Trinkerheilstalt „Salem“ abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 216 — und auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — und ersuchen demnach die Herren Präpste (Superintendenten), die Sammlungserträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Kommerz- und Privatbank (Postcheckkonto der Bank: Hamburg 1395) Neumünster bezw. auf dessen Postcheckkonto: Hamburg 3510 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4102.

D. Dr. Müller.

Nr. 7. Wahl von neuen Mitgliedern für ausgeschiedene Vertreter bestimmter Personentreise für die Propsteisynoden.

Kiel, den 20. Dezember 1924.

Auf Grund des § 85, Absatz 1, Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924, S. 89 — und in Ergänzung der Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter bestimmter Personentreise für die Propsteisynoden vom 20. August 1924 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 295 — wird folgendes bestimmt:

1. Scheidet eines der im § 85, Absatz 1, Ziffer 4 bezeichneten Mitglieder der Propsteisynode aus, so ist für den Rest der sechsjährigen Wahlperiode für die Propsteisynode ein neues Mitglied zu wählen.
2. Auf diese Wahl finden die Vorschriften der Wahlordnung vom 20. August 1924 entsprechende Anwendung.
3. Die Wahl ist vom Synodalausschuß so rechtzeitig anzusetzen, daß das neue Mitglied, wenn irgend möglich, an der nächsten Tagung der Propsteisynode teilnehmen kann.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2724. II.

D. Dr. Müller.

Nr. 8. Neufestsetzung der Stellenzulagen.

Kiel, den 22. Dezember 1924.

Wir haben durch Bekanntmachung vom 14. Juni d. Js. — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 270 — die ungesäumte Einreichung von Beschlüssen über die Neufestsetzung der Stellenzulagen bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern nach bestimmten, in der genannten Bekanntmachung enthaltenen Richtlinien angeordnet.

Von einer großen Anzahl von Gemeinden sind aber die Beschlüsse noch nicht eingegangen. Da die Erträge der Stellendotation den Stelleninhabern auf das Lehrergehalt angerechnet werden, wenn eine Neufestsetzung der Stellenzulage noch nicht erfolgt ist, so werden die Stelleninhaber in vielen Fällen hierdurch geschädigt.

Wir ordnen daher an, daß von sämtlichen Kirchengemeinden, in denen sich vereinigte Ämter befinden, die Beschlüsse, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, bis spätestens zum 1. März 1925 an uns eingereicht sein müssen.

Die Synodalausschüsse ersuchen wir, bis zu diesem Zeitpunkt uns eine Übersicht einzureichen: 1. in welchen Fällen die Neufestsetzung durch die Regierung bereits stattgefunden hat, 2. in welchen Fällen Beschlüsse der Kirchengemeinden bereits eingereicht sind, die Neufestsetzung aber noch nicht erfolgt ist, 3. in welchen Fällen Beschlüsse der Kirchengemeinden noch nicht eingereicht worden sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4127.

D. Dr. Müller.

Nr. 9. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 31. Dezember 1924.

Im Jahre 1925 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg von Pastor Bohnsack im Konfirmandensaal St. Johannis am 1. Sonntag jedes Monats, nachmittags 3 Uhr;
- b) in Stedefand von Pastor Magaard in der Kirche zu Stedefand am 1. Februar, 10. April (Abendmahl), 7. Juni, 2. August, 4. Oktober (Abendmahl) und 6. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- c) in Husum von Pastor Kienau in der Kirche am 4. Januar, 8. März, 3. Mai, 5. Juli, 27. September (Abendmahl) und 29. November, nachmittags 2 Uhr;
- d) in Schleswig von Pastor Lorenzen in der Michaeliskirche am 1. Februar, 1. März, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli (Abendmahl), 6. September, 4. Oktober, 1. November und 6. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- e) in Arnis von Pastor Schohl in der Kirche am 13. April, 1. Juni, 4. Oktober und 18. November (Abendmahl), nachmittags 3 Uhr;
- f) in Altona von Pastor Engelle in der Hauptkirche am 18. Januar, 19. April, 17. Mai (Abendmahl), 20. September, 18. Oktober und 15. November, nachmittags 4 Uhr;

- g) in Elmshorn noch unbestimmt;
- h) in Isehoe von Pastor Reimers im Konfirmandensaal Kirchenstraße 10 am 4. Januar, 1. März, 5. Juli, 6. September und 1. November, in der Kirche am 3. Mai (Abendmahl), nachmittags 3 Uhr;
- i) in Heide von Hauptpastor Rodenberg in der Kirche am 8. Februar, 13. April (Abendmahl), 14. Juni, 9. August, 11. Oktober und 13. Dezember;
- k) in Rendsburg von Pastor Roos in der Sakristei der Christkirche am 15. Februar (Abendmahl), 13. April, 24. Mai, 5. Juli, 25. Oktober, 29. November (Abendmahl) und 27. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- l) in Kiel von Pastor Dr. Stubbe in den Sommermonaten im Konfirmandensaal Knooper Weg 53, in den Wintermonaten in der Jakobikirche an jedem 3. Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr;
- m) in Neumünster von Pastor Harmsen im Gemeindehause am 4. Januar, 1. Februar, 1. März, 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 2. August, 6. September, 4. Oktober, 1. November und 6. Dezember, außerdem eine Weihnachtsfeier;
- n) in Bad Oldesloe von Pastor Engelke im Gemeindehause am 25. Januar, 22. März, 3. Mai, 28. Juni, 23. August, 25. Oktober und 20. Dezember, nachmittags 2 Uhr;
- o) in Oldenburg i. H. von Pastor Feldhusen im Hauptpastorat am 13. April, 28. Juni, 11. Oktober und 26. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- p) in Ratzburg i. Vbg. von Pastor Strecker in der Sakristei der Kirche am 19. April, 19. Juli und 11. Oktober (Abendmahl), vormittags 11¹/₂ Uhr.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3013.

D. Dr. Müller.

Zur Beachtung.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß für die Landeskirchenkasse bestimmte Geldbeträge an die Kirchenkasse Kiel gegangen sind. Es ist darauf zu achten, daß bei Überweisungen die genaue Anschrift an die

Landeskirchenkasse in Kiel, Sophienblatt Nr. 12
angewandt und die Zweckbestimmung der überwiesenen Beträge angegeben wird.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Oldenswort:

1. der Pfarramtskandidat Karl Hasselmann-Eckernförde,
2. „ Pastor Ohl-St. Annen,
3. „ Pfarramtskandidat Otto Laackmann-Meldorf

und als Ersatzmänner:

1. der Pastor Petersen-Dagebüll,
2. „ Pfarramtskandidat Otto Thedens-Kiel,
3. „ „ Dr. Paul Graap in Schleswig.

Bestätigt: am 20. Dezember 1924 die Wahl des Provinzialvikars Pastors Szymanowski zum Pastor in Rating.

Eingeführt: am 28. Dezember 1924 der Provinzialvikar Pastor Szymanowski als Pastor in Rating.

Gestorben: am 25. November 1924 in Siesebn der Hauptpastor und Kirchenpropst i. R. D. Klaus Friedrich Karl Hasselmann, früher in Hufum;

„ 3. August 1924 in Kiel der Pastor i. R. Friedrich Heinrich Julius Karstens, früher in Ellerbee.

Erledigte Pfarrstelle.

Schwabstedt, Propstei Hufum-Bredstedt. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 24. Januar 1925 an den Kirchenvorstand in Schwabstedt.

